

Schutz- und Hygienekonzept Spielbetrieb Fußball

Zum Schutz unserer Mitglieder und Beschäftigten vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Unsere Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Katrin Spychalla / Sven-Eric Behn / Tel. 040 / 7353200 / E-Mail: info@svna.de

Ansprechpartner SVNA-Fußballabteilung / Spielbetrieb

Gerald Grassé / Handy: 0172 6608552 / E-Mail: fussball@svna.de

1. Einhaltung der bekannten Abstands- und Hygieneregeln zu jeder Zeit.

- A. 1,50 Meter Mindestabstand zwischen zwei Personen. Ausgenommen sind die aktiven Sportler*Innen inkl. Schiedsrichter*Innen auf dem Spielfeld. Sollte das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich sein, muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.
- B. Hust- und Niesetikette (Taschentuch/Ellenbeuge).
- C. Regelmäßiges Händewaschen und –desinfizieren.
- D. Kein Händeschütteln, Abklatschen, Jubeln, Ausspucken etc..
- E. Die Sportanlage darf nur von Personen betreten werden, welche keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome haben, die mit einer Covid-19-Erkrankung in Zusammenhang gebracht werden können.
- F. Nach jedem Spiel ist eine Pause von mind. 60 Minuten vorgesehen, um Hygienemaßnahmen durchzuführen und einen kontaktlosen Gruppenwechsel zu ermöglichen.
- G. Oberflächen der genutzten Türen, Türgriffe oder andere Gegenstände, die durch die Nutzer häufig berührt werden, werden regelmäßig gereinigt.
- H. Für alle Personen, die, sich auf der Sportanlage befinden, ist das Mitführen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes verpflichtend, damit dieser angelegt werden kann, falls die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich ist.
- I. Beim Betreten und Verlassen der Sportanlage ist der Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Der Heimverein ist dazu verpflichtet die Kontaktdaten (Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer) auf der Sportanlage befindlichen Zuschauer zu erheben. Diese Daten werden nach 4 Wochen gemäß der DSGVO vernichtet. Diese Liste ist in der SVNA-Geschäftsstelle abzugeben.

2. Grundsätze zur Spieldurchführung

- A. Die Mannschaften treffen sich frühestens 60 Minuten vor Spielbeginn auf der Sportanlage.
- B. Aktuell gibt es im Freien gibt es keine Personenbegrenzung.
- C. Auf gemeinsames Auflaufen und dazugehörige Begrüßungsrituale ist zu verzichten, ebenso auf Mannschaftskreise vor Spielbeginn. Für Spieler*Innen gilt beim Erwärmen während des Spiels der Mindestabstand von 1,50 Meter.
- D. Bei Spielunterbrechung, z.B. einer Trinkpause gilt das Abstandsgebot.
- E. Bei Behandlungen von Spieler*Innen in einer Verletzungspause sollte ein Mund-Nase-Schutz getragen werden.
- F. Es wird empfohlen die Spielbälle vor und nach dem Spiel sowie in der Halbzeit zu desinfizieren.

3. Die Sportanlagen sind nur für die Trainings- und Spielbetrieb zu besuchen.

Nach den Spielen und Trainingseinheiten ist die Sportanlage umgehend zu verlassen.

4. Nutzung der Umkleiden und Sanitärbereiche

- A. Die Sportler*Innen sind angehalten bereits umgezogen auf der Sportanlage zu erscheinen. Dies ist notwendig, damit ein reibungsloser Ablauf und pünktlicher Beginn des Spielbetriebs möglich ist.
- B. Umkleidekabinen und Duschbereich sind behördlich offiziell geöffnet. Sie können unter Einhaltung der Abstandsgebote und Hygienevorgaben nach dem Spiel genutzt werden, d.h. in den Umkleiden ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Es wird von Seiten des SVNA empfohlen, die Duschen nicht zu nutzen, da eine Belastung der Leitungssysteme mit Legionellen oder anderen Keimen nicht ausgeschlossen werden kann.
- C. Für die Nutzung der öffentlichen Sportanlagen wird empfohlen, die **körperliche Hygiene zu Hause durchzuführen**.

5. Besucher, Begleitpersonen, Eltern

- A. In Hamburg gilt § 18a der Corona-Verordnung der Freien und Hansestadt Hamburg. Demnach sind Zuschauer*innen unter Auflagen nur dann zulässig, wenn diese auf festen Sitz- oder Stehplätzen platziert werden.
- B. Zuschauer*innen müssen die festgelegten Stehflächen mit max. 10 Personen pro Stehfläche einnehmen, beim Verlassen der Stehfläche muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden.
- C. Zwischen den festgelegten Stehflächen gilt ein Mindestabstand von 1,50 m. Sollte das Einhalten des Mindestabstandes nicht möglich sein, muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden.
- D. Max. 200 Zuschauer dürfen sich zeitgleich auf der Sportanlage befinden, sofern kein fester Sitzplatz zugewiesen werden kann
- E. Zuschauer*innen müssen einen Mindestabstand von 2,50 m zu den Zonen einhalten, in denen sich Spieler*innen, Trainer*innen etc. aufhalten.
- F. Es erfolgt eine Erfassung aller Zuschauer*innen über die Luca-App, wenn die Luca-App nicht nutzbar ist, muss ein Formular inkl. Kontaktdaten (Anschrift und Telefonnummer) ausgefüllt werden.

6. Gastronomie- und Verkaufsbereich

Soweit Gastronomie und Verkauf **von einem externen Anbieter** vorgenommen werden, fallen die Gastronomiebereiche nicht unter die genannten Zonen, sind separat zu betrachten und anhand der lokalen gültigen behördlichen Verordnungen mit eigenen Hygienekonzepten der Anbieter zu betreiben.

Soweit Gastronomie und Verkauf **durch den SVNA** vorgenommen werden, gelten folgende Regeln:

- A. Punkt 1 dieses Konzeptes (Einhaltung der bekannten Abstands- und Hygieneregeln zu jeder Zeit) gilt entsprechend.
Insbesondere sind die Kontaktdaten (Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer) aller Personen zu erheben, die Gastronomie und Verkauf in Anspruch nehmen. Eine etwaige andere Registrierung für Trainings- oder Spielbeteiligung auf derselben Sportanlage ist nicht ausreichend.
- B. Personen, die in Gastronomie- und Verkaufszonen keinen festen Sitzplatz haben, müssen einen Mund-Nase-Schutz tragen, dies gilt auch in Warteschlangen.

- C. Steh- und Sitzplätze sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen eingehalten werden kann.
- D. Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke ist in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt.
- E. Der Verzehr ist nur an Tischen zulässig. Zum Mitnehmen erworbene Speisen und Getränke dürfen nicht am Ort des Erwerbs und in seiner unmittelbaren Umgebung verzehrt werden.

7. Sportanlagen des SVNA

Der SVNA spielt auf 3 Sportanlagen mit insgesamt 6 Sportplätzen, daher gibt es auf den Sportplätzen unterschiedliche Voraussetzungen und Bedingungen vor Ort.

A. Sportplatz Katendeich (Kunstrasenplatz) Katendeich 14, 21035 Hamburg

Der offizielle Eingang zum Sportplatz befindet sich zwischen dem Gebäude der Geschäftsstelle und den Garagen, der offizielle Ausgang zwischen Umkleidekabinen und Feuerwehrezufahrt. Findet nach einem Spiel keine weitere Veranstaltung statt, wird der Eingangsbereich zum 2. Ausgang. Alle weiteren Zugänge über die Schule / Spielplatz sind keine offiziellen Ein- und Ausgänge.

B. Sportplatz Allermöhe-Ost (Kunstrasenplatz und Rasenplatz) Henriette-Herz-Ring 143, 21035 Hamburg

Der offizielle Haupteingang zum Sportplatz befindet vom Parkplatz kommend auf der linken Seite (kleine Pforte) zwischen dem alten Umkleidehaus und dem neuem Funktionsgebäude, der offizielle Ausgang ist dort die große Pforte. Alle weiteren Zugänge auf der großen Sportanlage (über Basketballfeld / Weitsprunganlage etc.) sind keine offiziellen Ein- und Ausgänge.

Es kann zeitgleich auf zwei Feldern gespielt werden.

C. Sportplatz Allermöhe-West (Kunstrasenplatz und 2 x Rasenplatz) Marie-Henning-Weg 2, 21035 Hamburg

Bei der zu allen Seiten offenen Sportanlage gibt es keine offiziellen Ein- und Ausgänge.

Es kann zeitgleich auf zwei Feldern gespielt werden.

Das Konzept ist auf der Grundlage der Hamburger Verordnung zur Eindämmung von COVID 19 erstellt. Es steht unter dem Vorbehalt, dass die ausstehende Konkretisierung der Maßnahmen durch das Bezirksamt Bergedorf weitere Einschränkungen erforderlich macht.

SVNA-Fußballabteilung



Gerald Grassé, Abteilungsleiter

SV Nettelburg / Allermöhe
von 1930 e.V.



Stand 04. Oktober 2021